

Mitteilung an unsere Kunden

Aktualisierung der Ergänzenden Bedingungen für Strom ab 01.05.2022

Als zuverlässiger Energieversorger aus der Metropolregion Rhein Neckar bieten wir Ihnen guten Service und faire Preise. Um unseren Service weiter zu verbessern, nehmen wir eine Aktualisierung der Ergänzenden Bedingungen für unsere Kunden in der Grund- und Ersatzversorgung in Strom laut StromGKV vor. Diese werden mit dem 01.05.2022 gültig und nachfolgend näher beschrieben.

Ergänzende Bedingungen der MVV Energie AG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)

1. Verbrauchsermittlung, § 11 StromGKV in Verbindung mit § 40 a EnWG: Die Abrechnung des Stromverbrauchs wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen (Zählerstand) oder der rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte des zuständigen Messstellenbetreibers oder Netzbetreibers einmal jährlich durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden entweder vom zuständigen Messstellenbetreiber, vom Netzbetreiber, von MVV Energie AG (nachfolgend MVV Energie genannt), einem von dieser Beauftragten oder auf Verlangen von MVV Energie oder des Netzbetreibers mit einer 14-tägigen Frist vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde hat die Ablesewerte der MVV Energie bzw. dem Netzbetreiber zu übermitteln, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. MVV Energie hat bei einem berechtigten Widerspruch eine eigene kostenlose Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sind die Ablesewerte oder die vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vorrangig zu verwenden. Hat der Kunde der Selbstablesung nicht wirksam widersprochen und ist eine Selbstablesung bzw. Übermittlung der Ablesedaten durch den Kunden nicht fristgerecht erfolgt oder können die Messeinrichtungen von MVV Energie aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so ist MVV Energie und/oder der Netzbetreiber und/oder der zuständige Messstellenbetreiber berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen oder rechnerisch abzugrenzen.

2. Abrechnung gemäß § 12 StromGKV in Verbindung mit § 40 b Abs. 1 EnWG: Das Entgelt für die jährliche Abrechnung ist im Servicepreis enthalten. Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung nach § 40b Abs. 1 EnWG vereinbart wurde, wird dem Kunden der Preis für die unterjährige Abrechnung für jede zusätzliche Rechnung (mit Ausnahme der regulären Jahresabrechnung) berechnet. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den von MVV Energie mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert telefonisch, per E-Mail oder über die Online-Services an MVV Energie zu übermitteln.

	netto	brutto
unterjährige Abrechnung	15,13 €/Rechnung	17,55 €/Rechnung

3. Zahlungsweise gemäß § 16 Abs. 2 StromGKV in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 1 EnWG

3.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch

1. SEPA Lastschriftverfahren
2. Dauerauftrag
3. Überweisung
4. Bareinzahlung.

3.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind an den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

4. Zahlungsverzug, § 17 StromGKV

4.1. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von MVV Energie angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

	netto	brutto
Mahnung	0,75 €*	

4.2. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

4.3. MVV Energie erhebt keine eigene Rücklastschriftgebühr. Sofern die Bank, bei der der Kunde sein Bankkonto unterhält, eine Gebühr für die Rücklastschrift erhebt, wird diese dem Kunden von MVV Energie ohne Aufschlag weiterberechnet.

5. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 19 StromGKV

5.1. Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der MVV Netze GmbH (www.mvv-netze.de) in Rechnung gestellt.

5.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

5.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, wird der Grundversorger die dadurch jeweils zusätzlich entstehenden Kosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der MVV Netze GmbH (www.mvv-netze.de) an den Kunden weiter berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

5.4. Soweit das Preisblatt der MVV Netze GmbH Pauschalen ausweist, hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale der MVV Netze GmbH ausweist.

6. Kündigung, § 20 StromGKV: Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrags durch den Kunden muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Vertragskontonummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

7. Steuern und Abgaben: Soweit nichts anderes angegeben ist, ist den genannten Beträgen die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise beinhalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8. Ersatzversorgung: Diese Regelungen gelten ebenfalls mit Ausnahme der Ziffer 6. (Kündigung, § 20 StromGKV) für die Ersatzversorgung.

9. Inkrafttreten: Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.05.2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV der MVV Energie AG vom 01.02.2019.

Sie haben Fragen hierzu? Gerne beraten wir Sie näher über unsere Produkte. Wir informieren Sie telefonisch unter 0621 3770 5555 oder persönlich im MVV E.forum am Luisenring 49 in Mannheim. Auch im Internet sind wir für Sie erreichbar unter www.mvv.de/energie.

Mannheim, im März 2022

